

theilung zurück, so daß die Rechtsituation gegenwärtig gerade so sei, wie wenn in Sachen kein Urtheil des Kantonsgerichtes existiren würde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Kassationsbehörde des Kantons St. Gallen hat das den Joh. Buff freisprechende Urtheil des dortigen Kantonsgerichtes deshalb vernichtet, weil dasselbe einen Einbruch in die Art. 10 und 161 des st. gallischen Strafgesetzbuches, wonach die Landesverweisung von Schweizerbürgern als zulässige Strafe erklärt und die Uebertretung derselben mit Strafe bedroht ist, enthalte, beziehungsweise die Ansicht des Kantonsgerichtes, daß jene Gesetzesbestimmungen mit den Art. 44 und 60 der Bundesverfassung in Widerspruch stehen und daher nicht mehr anwendbar seien, nicht als richtig sich herausstelle.

2. Allein die Rechtskraft dieses Kassationserkenntnisses ist beschränkt auf die Vernichtung des kantonsgerichtlichen Urtheils; dasselbe enthält weder ausdrücklich noch implicite eine Entscheidung des Straffalles selbst, sondern es fällt die letztere ausschließlich dem hiezu besonders konstituirten Kantonsgerichte zu, so zwar, daß letzteres bei Beurtheilung des Falles vollständig unabhängig und insbesondere nicht an die im Kassationsentscheide enthaltene Interpretation der Bundesverfassung gebunden ist.

3. Hiernach liegt zur Zeit ein Erkenntniß der st. gallischen Gerichte über die Zulässigkeit der Verweisung von kantonsfremden Schweizerbürgern nicht vor, sondern ist Rekurrent lediglich in den Anklagezustand, mit dessen Erkennung er resp. sein Vertheidiger sich s. Z. ausdrücklich einverstanden erklärt haben, zurückversetzt worden und muß daher die Beschwerde als unstatthaft resp. verfrüht zurückgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht

beschlossen:

Auf die Beschwerde wird zur Zeit nicht eingetreten.



Concordate. — Concordats.

Bestimmung und Gewähr von Viehhauptmängeln.

Détermination et garantie des vices redhibitoires du bétail.

60. Urtheil vom 8. April 1876 in Sachen Wig.

A. Mit Eingabe vom 20. Februar d. J. beschwerte sich Karl Wig in Basel über ein vom Appellationsgerichte Basel unterm 6. Januar d. J. in Sachen seiner, als Kläger, gegen C. von Gillmann in Basel, als Beklagten, betreffend Aufhebung eines Pferdekaufes erlassenes Urtheil, indem er behauptete, dasselbe verlege das Konkordat über die Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel vom 16. August 1853.

Dabei erklärte Rekurrent selbst, daß beide Parteien Einwohner von Basel seien und das Pferd, über welches gestritten werde, schon zur Zeit des Kaufes in Basel sich befunden habe. Gleichwohl hielt derselbe die Kompetenz des Bundesgerichtes zur Beurtheilung der Beschwerde für begründet, gestützt auf Art. 113 Ziffer 2 der Bundesverfassung, welcher das Rekursrecht nicht von der beschränkenden Voraussetzung abhängig mache, daß die Konkordatsverletzung in einem andern Kanton stattgefunden habe, und weil das hier in Frage kommende Konkordat bezwecke, im Konkordatsgebiete einheitliches Recht zu schaffen.

B. Der Rekursbeklagte beantragte unter Berufung auf den bundesgerichtlichen Entscheid vom 27. November 1875 in Sachen Hoffmann gegen Stucki, daß das Bundesgericht sich inkompetent erkläre, da der gegenwärtige Fall ganz gleich liege.

C. Unterm 5. Juni 1855 hat der Große Rath von Basel ein Gesetz erlassen, durch welches der Kantonsrath ermächtigt wurde, dem oben erwähnten Konkordate beizutreten und weiter festgesetzt wurde, daß das kantonale Gesetz über Bestimmung der Viehhauptmängel aufgehoben sei und an seine Stelle die Vorschriften des Konkordates treten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach Art. 113 Ziffer 2 der Bundesverfassung und Art. 59 Lemma 1 litt. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beurtheilt das Bundesgericht als staatsrechtliche Streitigkeiten Beschwerden von Privaten über Verletzung von Konkordaten und Verkommnissen unter den Kantonen, sowie von Staatsverträgen mit dem Auslande.

2. Nun ist klar, daß, wie das Bundesgericht schon in dem vom Rekursbeklagten angeführten Urtheile vom 27. November v. J. in Sachen Stücki gegen Hoffmann *) ausgeführt hat, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung von Konkordaten nur in den Fällen einen staatsrechtlichen Charakter haben, wo es sich um ein interkantonaies Verhältniß handelt und daher die Vorschriften des Konkordates als solche, d. h. als Bestimmungen eines interkantonalen Vertrages zur Anwendung gebracht werden müssen.

3. Letzteres trifft nun im vorliegenden Falle nicht zu, vielmehr steht nach den Erklärungen beider Parteien außer Zweifel, daß der zwischen den Parteien durchgeführte Prozeß lediglich nach baselschem Gesetze zu entscheiden gewesen ist und daher die Bestimmungen des mehrerwähnten Konkordates nur als Bestandtheil des kantonalen Rechtes zur Anwendung gekommen sind.

4. Wenn endlich Rekurrent darauf Gewicht legt, daß das Konkordat über Gewähr der Viehhauptmängel den Zweck gehabt habe, einheitliches Recht im Konkordatsgebiete zu schaffen, und hieraus die Kompetenz des Bundesgerichtes ableiten zu können vermeint, so übersieht er wiederum, daß das Bundesgericht Beschwerden über Verletzung von Konkordaten nicht als Civilge-

*) S. Bd. I S. 311.

richt, sondern als Staatsgerichtshof zu beurtheilen hat und daher der Gesichtspunkt der einheitlichen Anwendung der Konfordsatsbestimmungen als privatrechtliche Vorschriften im Konfordsatsgebiete für die Kompetenz des Bundesgerichtes nicht maßgebend sein kann, sondern lediglich der Gesichtspunkt des Schutzes eines interkantonalen Vertrages als Bestandtheil des Bundesstaatsrechtes.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.

